

## **Satzung der Gemeinde Zschorlau über eine Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeindevwahlausschuß und in den Wahlvorständen**

Entsprechend des § 4 und des § 21 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 30. April), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662, 30. Dezember) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zschorlau in seiner Sitzung am 28.04.1999 folgende Satzung der Gemeinde Zschorlau über eine Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeindevwahlausschuß und den Wahlvorständen beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeindevwahlausschuß und in den Wahlvorständen**

- (1) Die im Gemeindevwahlausschuß und in den Wahlvorständen tätigen Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung wird als Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung gewährt.

### **§ 2 Sitzungsgeld**

- (1) Das Sitzungsgeld beträgt 5,00 EUR je Sitzung.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

Für den Wahltag erhalten die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und der Wahlvorstände folgende Entschädigung:

bis zu 6 Stunden	15,00 EUR
von mehr als 6 bis 12 Stunden	25,00 EUR
von mehr als 12 Stunden	35,00 EUR

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.